

ZUR
POLITIK
DEUTSCHER
SOZIALISTEN

GERMAN P.M.
242
WORKING CAMP

Politische Kundgebungen und
programmatische Richtlinien
der
Union deutscher sozialistischer
Organisationen in Grossbritannien

A80-12021

ber:
ion deutscher sozialistischer Organisationen in
sbritannien", 33, Fernside Avenue, London, N.W.7

G
11

WORKING CAMP

**ERSTER TEIL
PROGRAMMATISCHE RICHTLINIEN.**

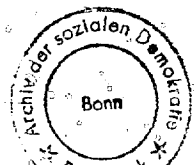
Vorschläge und Anregungen für die Politik deutscher Sozialisten

I. RICHTLINIEN FÜR DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK	- - -	3
II. RICHTLINIEN FÜR EINE DEUTSCHE STAATSVERFASSUNG	- - -	5
III. RICHTLINIEN FÜR DEN AUFBAU DER VERWALTUNG UND DIE REFORM DER JUSTIZ	- - -	9
IV. RICHTLINIEN FÜR DIE KULTURPOLITIK	- - -	13
V. RICHTLINIEN FÜR DIE ERZIEHUNGSPOLITIK	- - -	14
VI. RICHTLINIEN FÜR DIE INTERNATIONALE POLITIK	- - -	16
VII. RICHTLINIEN FÜR DIE ORGANISATIONSPOLITIK	- - -	18
ANHANG. RICHTLINIEN FÜR STRAF- UND SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NAZIS	- - -	21

G M

**ZWEITER TEIL
BESCHLÜSSE UND KUNDGEBUNGEN.**

I. GRÜNDUNGSBESCHLUSS DER "UNION" VOM 19. MAERZ 1941	- - -	26
II. DIE DEUTSCHEN SOZIALISTEN UND GEWERKSCHAFTER UND DIE UEBERWINDUNG DER NAZIDIKTATUR. ENTSCHESSUNG VON ENDE DEZEMBER 1941	- - -	27
III. LIDICE-ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN EMIGRATION IN ENGLAND VOM 16. JUNI 1942	- - -	29
IV. GERECHTE STRAFE FÜR DIE NAZIVERBRECHEN AN DEN JUDEN KUNDGEBUNG VOM 18. DEZEMBER 1942	- - -	30
V. DIE INTERNATIONALE POLITIK DEUTSCHER SOZIALISTEN. ERKLÄRUNG VOM 23. OKTOBER 1943	- - -	30
VI. STELLUNGNAHME ZUR NACHKRIEGSPOLITIK DER ALLIIERTEN GEGENUEBER DEUTSCHLAND. EIN BRIEF AN DIE EXEKUTIVE DER LABOUR PARTY VOM 25. APRIL 1944	- - -	31



A 80-12021

Historisches Institut der
Pädagogischen Hochschule
Braunschweig
- Kant-Hochschule -

Fast fünf Jahre lang haben deutsche Sozialisten in der "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Grossbritannien" kameradschaftlich und erfolgreich zusammengearbeitet. Die Kundgebungen und Beschlüsse, die wir in dieser Schrift wiedergeben, zeigen Richtung und Inhalt der gemeinsamen Arbeit. Sie sind geboren in den schweren Jahren des Krieges und aus dem Willen heraus, für die Sozialisten in Deutschland zu sprechen, die die Hitlerdiktatur zum Schweigen verurteilt hatte. Als Dokumente dieser härtesten Periode in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung werden sie auch in der Zukunft Bedeutung behalten.

Die "Union" war ferner bemüht, einen Beitrag zu leisten für den Wiederaufbau der sozialistischen Bewegung in Deutschland nach dem Sturz des Nationalsozialismus. In den programmatischen Richtlinien, die wir nunmehr unseren Freunden in Deutschland vorlegen, haben wir Anregungen und Vorschläge für die kommenden Diskussionen über Programm und Politik der neuen deutschen Sozialdemokratie entwickelt. Manche der vorgeschlagenen Lösungen werden umstritten sein. Wir wissen aus unseren eigenen Beratungen, dass es auch unter Sozialisten ernste sachliche Meinungsverschiedenheiten gibt und wohl auch immer geben wird. Aber unsere Beratungen haben auch bewiesen, dass es unter demokratisch und freiheitlich gesinnten Sozialisten eine breite Basis gemeinsamer Grundauffassungen gibt, stark genug, um darauf eine einheitliche und aktionsfähige Partei aller Sozialisten aufzubauen. Die Tatsache, dass sich jetzt in Deutschland die Errichtung der einheitlichen Sozialdemokratischen Partei vollzieht, ist die stärkste Ermutigung, die wir finden konnten.

Die Aufgabe der deutschen politischen Emigration geht zu Ende. Die Führung des politischen Kampfes der deutschen Sozialisten und die öffentliche Vertretung ihre Ansichten und Forderungen geht über auf die wiedererstehende Bewegung in Deutschland. Mit der Entstehung einer einheitlichen Sozialdemokratischen Partei in Deutschland verliert die "Union" auch als eine Arbeitsgemeinschaft mehrerer sozialistischer Gruppen ihren Existenzgrund. Unsere Arbeit hat den erfreulichsten und hoffnungsvollsten Abschluss gefunden, der denkbar war. Sie mündet in die Arbeit für den Wiederaufbau, den Kampf und den Sieg der neuen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Vielen haben wir für das Interesse und die Mitarbeit zu danken, die den Erfolg der "Union" ermöglicht haben. Vor allem aber haben wir unseren Vorsitzenden, Hans Vogel, zu danken, der in so tragischer Weise kurz vor seiner Rückkehr nach Deutschland verstorben ist. Wir handeln in seinem Geist, wenn wir die Kameradschaft und die Sachlichkeit, die unsere gemeinsame Arbeit in der "Union" unter seiner Führung ausgezeichnet haben, lebendig erhalten in der Arbeit für den Sozialismus und den Frieden, die wir nun wieder in der Sozialdemokratie in Deutschland aufnehmen.

London, Ende November 1945.

Exekutive der "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Grossbritannien."

Willi Eichler, Hans Gottfurcht, Erich Ollenhauer, Wilhelm Sander, Erwin Schöttle, Gustav Sprewitz.

ERSTER TEIL PROGRAMMATISCHE RICHTLINIEN.

Diese Richtlinien sind das Ergebnis eingehender Beratungen deutscher Sozialisten im Rahmen der "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Grossbritannien".

Die Richtlinien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht als Programmwurf gedacht. Sie sollen ein Beitrag sein zu den kommenden Diskussionen über das Programm und die Politik der jetzt in Deutschland wieder erstehenden Sozialdemokratischen Partei.

I. RICHTLINIEN FÜR DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK.

- A. Die Ziele der Sozialisten in der Wirtschaft sind:**
 Freiheit von wirtschaftlicher Ausbeutung,
 Gleichheit der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten,
 Sicherung einer menschenwürdigen Existenz für alle,
 Vollbeschäftigung aller Arbeitsfähigen,
 Hebung des allgemeinen Wohlstandes und
 freie Entfaltung der Fähigkeiten aller.
- B. Die Mittel ihrer Verwirklichung sind:**
 die Befreiung der Wirtschaft von den Fesseln des privaten Monopoleigentums und
 die Planung der Wirtschaft für das Volk und durch das Volk. Dazu ist notwendig:
1. die grossen Vermögensunterschiede durch eine einmalige progressiv gestaffelte Vermögensabgabe zu beseitigen,
 2. die wirtschaftlichen Schlüsselstellungen in öffentliches Eigentum zu überführen und alle Grosskonzerne, die als private Gebilde selbständige Machtpositionen darstellen, zu enteignen.
 3. mit Hilfe dieser Schlüsselstellungen die Gesamtwirtschaft staatlich zu planen, insbesondere durch die Entscheidung über Umfang und Zweck der Investitionen,
 4. die Festsetzung des zentralen Planes durch demokratische Entscheidung nach freier öffentlicher Diskussion, die Mitwirkung demokratischer Selbstverwaltungsorgane bei seiner Anpassung an die Bedürfnisse der einzelnen Gebiete und Industrien und die demokratische Kontrolle seiner Durchführung auf allen Stufen.
 5. innerhalb des zentralen Planes die grösstmögliche Freiheit der Initiative und des wirtschaftlichen Wettbewerbs für die einzelnen öffentlichen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe und für die regionalen und lächlichen Organe der Wirtschaft.
- C. Die Durchführung einer sozialistischen Planung erfordert eine Reihe von Enteignungsmassnahmen und Kontrollen.**
 Die Enteignung soll grundsätzlich gegen angemessene Entschädigung stattfinden. Die Entschädigungen werden aus dem Ertrag der Vermögensabgabe finanziert.
 Im Einzelnen sind folgende Massnahmen notwendig:

II. RICHTLINIEN FÜR EINE DEUTSCHE STAATSVERFASSUNG.

1. Kreditwesen.

Verstaatlichung der privatkapitalistischen Banken und Ver-
sicherungsinstitute.

Zulassung und Förderung von gemeinnützigen Spar-, Kredit-
und Versicherungsanstalten der Kommunen und Genossenschaften.

2. Industrie- und Verkehrswirtschaft.

Verstaatlichung der Bodenschätze, des Bergbaus, der chemischen
und metallurgischen Grossindustrie.

Ueberführung der gesamten Energie- und Verkehrswirtschaft,
sowie der Versorgungsbetriebe in die öffentliche Hand.

Verhinderung monopolistischer Vereinbarungen und Praktiken
im verbleibenden privaten Sektor der Wirtschaft und Ueberführung
monopolartiger Privatkonzerne und -unternehmungen in öffentli-
ches oder genossenschaftliches Eigentum.

3. Wohnungswirtschaft.

Verstaatlichung der Grossproduktion von Baustoffen.

Ueberführung des Baulands in öffentliches Eigentum.

Organisation des Wohnungsbaus und der Wohnungsbewirt-
schaftung als öffentlicher Dienst durch Staat, Kommunen und
Genossenschaften.

4. Landwirtschaft.

Enteignung des Grossgrundbesitzes und Uebergabe des geeig-
neten Landes an Kleinpächter, landarme Bauern und Neusiedler in
Erbpacht.

Sicherung des bäuerlichen Eigentums und Verhinderung der
Neubildung von Grossgrundbesitz durch Kontrolle der Veräusserung
und Verpachtung von Grund und Boden.

Staatliche Marktregelung für die wichtigsten landwirtschaftli-
chen Produkte zum Schutz der Produzenten und Verbraucher gegen
übermässige Preisschwankungen.

5. Aussenwirtschaft.

Staatskontrolle des gesamten Aussenhandels zur Sicherung des
inneren Wirtschaftsplanes unter grösstmöglichem Einbau in die
europäische und Weltwirtschaft.

Engste Zusammenarbeit mit andern sozialistischen und fort-
schrittlichen Planwirtschaften zur Förderung der gemeinsamen
Ziele.

Präambel:

Die Achtung und der Schutz der Freiheit und der Würde der
Persönlichkeit sind die unveräusserlichen Grundlagen des staatlichen
und gesellschaftlichen Lebens der deutschen Republik.

In diesem Geiste erstrebt sie
eine gesellschaftliche Ordnung der sozialen Gerechtigkeit, der
Humanität und des Friedens;

eine politische und soziale Demokratie, getragen von der Mit-
bestimmung und Mitverantwortung aller Bürger;

die Befreiung der Wirtschaft von den Fesseln des privaten
Monopoleigentums und die Planung der Wirtschaft.

Schutz vor jeder wirtschaftlichen Ausbeutung;
Sicherung einer menschenwürdigen Existenz für alle;

Gleichheit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungs-
möglichkeiten;

Förderung des geistigen und kulturellen Lebens der Nation und
Erziehung ihrer Jugend im Geist der sittlichen Verantwortung, der
Demokratie und der Völkerverständigung;

Ausschaltung des Krieges als Mittel der Politik;
internationale Einrichtungen, denen zur Sicherung des Friedens
und des Wohlstandes aller Völker die nationalstaatliche Souve-
ranität untergeordnet wird.

Aufbau des Staates:

Deutschland ist eine Republik mit politischer und sozialer
Demokratie. Es ist ein Einheitsstaat mit weitestgehender Dezentra-
lisation und Selbstverwaltung.

Die öffentliche Gewalt geht vom Volk aus.

Das Staatsgebiet gliedert sich in Länder—ohne Rücksicht auf
die bisherigen Ländergrenzen. Sie sollen unter wirtschaftlichen und
kulturellen Gesichtspunkten gebildet werden, und zwar ungefähr im
Umfang und den Grenzen eines durchschnittlichen Landesar-
beitsamts der Weimarer Republik.

Die Gesetze und sonstige öffentliche Aufgaben sind weitestgehend
durch die Länder und die sonstigen Körperschaften der gemein-
lichen Selbstverwaltung durchzuführen.

Gleichheit aller Bürger.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Gleichheit aller Bürger.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und haben
dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Der Volksrat :

Der Volksrat besteht aus den Abgeordneten des Volkes. Sie werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind Männer und Frauen über 21 Jahren. Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Der Volksrat wird für vier Jahre gewählt.

Gewählt wird nach dem Grundsatz der Einnämnerwahlkreise.

Durch besondere Vorkehrungen soll erreicht werden, dass die Reststimmen starker Minderheiten bei der Gesamtzusammenstellung des Volksrats berücksichtigt werden.

Dem Volksrat stehen beratende Körperschaften zur Seite, in denen sowohl Vertreter interessierter Berufs- und Kulturgruppen als auch Sachverständige, die durch den Volksrat oder die Regierung berufen sind, ihren Sitz haben.

Der Staatspräsident und die Regierung.

Der Staatspräsident wird vom Volksrat gewählt. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Staatspräsident nur durch eine Dreiviertelmehrheit des Volksrats aus dem Amt entfernt werden.

Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Der Ministerpräsident, und auf seinen Vorschlag die Minister, werden vom Staatspräsidenten ernannt. Der Ministerpräsident und die Minister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volksrats.

Zur Herbeiführung stabiler Regierungen und zur Beschränkung der Vertrauensentziehung auf grundsätzlich wichtige Anlässe ist vorzusehen :

1. dass einzelne Mitglieder oder die ganze Regierung zum Rücktritt nur dann gezwungen werden, wenn der Volksrat ein ausdrückliches Misstrauensvotum gegen sie angenommen hat;
2. dass nur motivierte Misstrauensvoten eingebracht werden dürfen;
3. dass der Volksrat kein uneingeschränktes Recht hat, Ausgaben zu beschliessen.

Schutz der Verfassungsgrundlagen :

Zur Verteidigung der Grundlagen des Staates wird ein Staatsrat eingesetzt, dessen Mitglieder vom Staatspräsidenten ernannt werden. Er soll aus erfahrenen Personen des öffentlichen Lebens bestehen, unter ihnen hohe richterliche Beamte. Die nicht-richterlichen Mitglieder des Staatsrates sollen die Mehrheit bilden. Die Mitglieder des Staatsrates scheiden mit der Vollendung des 65. Lebensjahres aus.

Dem Staatsrat steht als Verfassungsgerichtshof die ausschliessliche gerichtliche Entscheidung darüber zu,

1. ob ein Gesetz, das nicht nach den Vorschriften über Verfassungsänderungen beschlossen worden ist, als mit dem Geist der Verfassung in Widerspruch stehend unzulässig ist.

2. welche Betätigungen von der Vereinigungsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäusserung ausgeschlossen sind, weil sie eine staatliche Ordnung erstreben, die ohne dauernde Beseitigung der Vereinigungsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäusserung nicht aufrechterhalten werden kann.

Mit Zustimmung des Staatsrats kann der Staatspräsident, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sind, die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief-, Post-, Telegramm- und Fernsprechgeheimnis, die Freiheit der Meinungs-

äusserung und die Vereins- und Versammlungsfreiheit vorübergehend über die in den bestehenden Gesetzen vorgesehenen Einschränkungen hinaus weiter einschränken oder ganz aufheben. Der Staatspräsident hat den Volksrat unverzüglich über die getroffenen Massnahmen zu unterrichten; auf dessen Verlangen sind sie aufzuheben.

Die Gesetzgebung.

Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung oder aus der Mitte des Volksrates eingebracht. Alle Gesetzesvorlagen sind den beratenden Fachkörperschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Gesetze werden im Volksrat beschlossen. Der Staatspräsident hat die beschlossenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Für die Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge starker Minderheiten wird vorgesehen, dass auf ihren Antrag hin nach Ablauf einer Frist von vier Wochen eine erneute Lesung des Gesetzes stattfinden muss. Deren Resultat ist endgültig.

Volksbegehren und Volksentscheid kann ein Mittel der Gesetzgebung sein.

Verfassungsänderungen können beschlossen werden durch eine Zweidrittelmehrheit des Volksrats oder durch einfache Mehrheit des Volksrats, falls diese die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten in einem Volksentscheid erhält.

Die Erteilung einer befristeten Gesetzgebungsvollmacht an die Regierung für einen Notstand kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Volksrat hat das Recht, die Aufhebung der so erlassenen Vorschriften zu verlangen.

Die Rechtspflege.

Die Berufsrichter einschliesslich der Verwaltungsrichter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie werden—abgesehen von Sonderregelungen für die Uebergangszeit—auf Lebenszeit ernannt.

Es gibt keine Ausnahmegerichte. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Zum Schutz des Einzelnen gegen unberechtigte Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörde müssen Verwaltungsgerichte bestehen.

Staatsfunktionäre.

Alle Staatsbürger sind nach Massgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Ihre politische Aktivität muss ihre Grenze finden in ihrer Pflicht, Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei zu sein.

Religion und Religionsgesellschaften.

Es besteht Trennung von Kirche und Staat.

Es herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Bildung und Schule.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

1) Siehe Anhang : Richtlinien für Straf- und Sicherungsmassnahmen gegen Nazis.

Das allgemeine Schulwesen ist öffentlich. Jugendfürsorge und Jugendwohlfahrt sind öffentliche Aufgaben.

Die Religionsgesellschaften und andere Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht, ausserhalb des staatlichen Unterrichts denjenigen Kindern Unterricht in ihrer Weltanschauung zu erteilen, die selber oder deren Erziehungsberechtigte dies ausdrücklich wünschen.

Die Wirtschaft.

Die Wirtschaft steht im Dienst der Gesellschaft.

Ihre Aufgabe ist, eine menschenwürdige Existenz für alle zu sichern und den allgemeinen Wohlstand zu heben.

Das erfordert die Freiheit von wirtschaftlicher Ausbeutung, die Gleichheit der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten und die freie Entfaltung der Fähigkeiten aller.

Die wirtschaftlichen Schlüsselstellungen sind öffentlicher Besitz oder unterliegen staatlicher Kontrolle.

Mit Hilfe dieser Schlüsselstellungen und besonders durch die Entscheidung über Umfang und Zweck der Investitionen wird die Gesamtwirtschaft staatlich geplant.

Die Festsetzung des staatlichen Wirtschaftsplanes erfolgt durch Gesetz.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes muss die Wirtschaftskammer, in der die wirtschaftlichen Berufsverbände und sonstigen Interessenvertretungen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung vertreten sind, zur Beratung und Begutachtung herangezogen werden.

Die Kontrolle der Durchführung des Wirtschaftsplanes ist durch demokratische Körperschaften der Wirtschaft auf allen Stufen zu sichern, in den einzelnen Betrieben durch die Mitarbeit von Vertretern der Arbeitnehmer.

Im Rahmen der staatlichen Planung ist der freien Initiative und dem wirtschaftlichen Wettbewerb der einzelnen staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe die grösstmögliche Freiheit zu sichern.

Arbeitsrecht.

Es wird ein einheitliches Arbeitsrecht geschaffen. Jedem Staatsbürger soll die Möglichkeit gegeben werden, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, hat er einen Anspruch darauf, dass für seinen Unterhalt gesorgt wird.

Jedem wird die gleiche Möglichkeit für seine Berufswahl und Berufsausbildung gegeben.

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Massnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Die Arbeitnehmer aller Betriebe und Verwaltungen wählen Betriebsräte zur Vertretung ihrer Interessen.

Fürsorge- und Gesundheitswesen.

Das Fürsorge- und Gesundheitswesen ist eine öffentliche Angelegenheit.

Zur Erhaltung der Gesundheit, zum Schutz der Mutterschaft, zur Vorsorge gegen wirtschaftliche Folgen von Alter oder Unfällen wird eine einheitliche Sozialversicherung geschaffen, bei der die Versicherten massgebend mitzuwirken haben.

III. RICHTLINIEN FÜR DEN AUFBAU DER VERWALTUNG UND DIE REFORM DER JUSTIZ²

A. Verwaltung.

1. Gliederung des Staatsgebiets.

Unter Fortfall der bisherigen Länder gliedert sich das Staatsgebiet in Länder im neuen Sinn, die den ihnen zugewiesenen oder überlassenen Aufgaben wirtschaftlich gewachsen sein müssen. Ihre Abgrenzung darf nicht auf bisherigen Zusammenschluss, der auf zufälliger gemeinsamer dynastischer Vergangenheit beruht, Rücksicht nehmen, sondern soll möglichst wirtschaftlich zusammengehörige Gebiete vereinigen und nur unter diesem Vorbehalt auch der Stammesabgrenzung und gemeinsamer Heimatkultur Rechnung tragen.

2. Staatliche Verwaltungsbezirke zugleich Gebietskörperschaften der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Länder sind als weitere oder höhere Kommunalverbände öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung; sie sind ausserdem Bezirke der Staatsverwaltung.

Die Länder gliedern sich in Landkreise und Stadtkreise, die ebenfalls zugleich Gebietskörperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung und staatliche Verwaltungsbezirke sind. Der Landkreis (engerer Kommunalverband) wird gebildet aus den ihm angehörigen Gemeinden. Diese sind nur Gebietskörperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung, aber keine besonderen staatlichen Verwaltungsbezirke. Die staatliche Verwaltung übt in ihnen der Landkreis aus, dem sie auf dessen Ersuchen Verwaltungshilfe zu leisten haben.

3. Aufgaben der Gebietskörperschaften der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Körperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung haben die Staatsgesetze innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit durchzuführen, soweit der Staat das nicht eigenen Behörden vorbehält. Die höheren Kommunalverbände sind mittlere, die Stadt- und Landkreise sind untere Verwaltungsbehörden.

Den Körperschaften der Selbstverwaltung können bestimmte Aufgaben nach staatlichen Richtlinien zur selbständigen Durchführung überwiesen oder überlassen werden, und zwar den oberen unter Ausschluss der niederen, wenn sie nur überörtlich erfüllt werden können (z.B. Anstaltswesen, Strassenunterhaltung).

Darüberhinaus können die Selbstverwaltungskörperschaften jede Aufgabe in Angriff nehmen, die ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht und dem Wohl, der Förderung und den Bedürfnissen ihrer Einwohner dient. Will eine Körperschaft der Selbstverwaltung höherer Ordnung dies unter Ausschluss ihrer Gliedkörperschaften tun, so bedarf das der staatlichen Genehmigung.

Zur Aufbringung der Mittel sind den Körperschaften der Selbstverwaltung Anteile an Staatssteuern zu überweisen. Sie haben das Recht, ihre Gliedkörperschaften zu besteuern und für die Benutzung der von ihnen betriebenen Anstalten und Veranstaltungen Gebühren zu erheben. Den Land- und Stadtkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden soll auch das Recht zur Besteuerung ihrer Einwohner und der in ihnen gelegenen Betriebe und Liegenschaften zustehen.

²) siehe Anhang: Richtlinien für Straf- und Sicherungsmassnahmen gegen Nacht.

4. Organe der Selbstverwaltung

Jede gemeindliche Selbstverwaltungskörperschaft hat eine von ihren Einwohnern gewählte Vertretung. Das Wahlrecht ist das gleiche wie zum Staatsparlament.

Die Vertreterversammlung wählt den Leiter, dessen hauptamtlichen Vertreter und die Mitglieder etwaiger kollegialer Verwaltungsorgane (Landesausschuss, Kreisausschuss, Magistrat) der gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften. Die Wahl erfolgt auf Zeit. Sie unterliegt für eine Übergangszeit einem befristeten Vetorecht der Staatsaufsichtsbehörde. Die Person, gegen die sich eine Veto richtet, darf bei der Wiederholung der Wahl nicht zur Wahl gestellt werden. Verfällt auch die zweite Wahl einem Veto, so erfolgt die Besetzung des Postens durch staatliche Ernennung.

Für den Landkreis gilt folgende Besonderheit¹⁾. Sein Leiter wird vom Staat ernannt. Er ist staatlicher Beamter und zugleich oberster Beamter des Landkreises als staatlichen Verwaltungsbezirks. Vor seiner Ernennung ist der Vertreterversammlung die Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben.

Der Leiter der Gebietskörperschaft bzw. die Mitglieder des gewählten kollegialen Verwaltungsorgans führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der von der Vertreterversammlung aufgestellten Richtlinien und gefassten Beschlüsse. Im übrigen hat die Vertreterversammlung die Kommunalverwaltung im Rahmen der vom Staat gesetzten Grenzen zu kontrollieren und den Haushaltsplan aufzustellen. Sie kann aus ihrer Mitte besondere Verwaltungsausschüsse wählen, sie auch durch höchstens die gleiche Zahl wahlberechtigter Einwohner ergänzen.

5. Staatsverwaltung und Staatsaufsicht.

An der Spitze der staatlichen Verwaltung für den Bezirk eines Landes, soweit sie nicht Sonderbehörden vorbehalten ist, steht der Regierungspräsident. Er wird von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landesausschusses ernannt.

Der Regierungspräsident führt die Aufsicht über das Land und die Stadt- und Landkreise. Er ist Leiter des Landkreises die über die kreisangehörigen Gemeinden die Aufsichtsbehörde hat das Recht des Einspruches gegen Beschlüsse einer Selbstverwaltungskörperschaft, die deren Zuständigkeit überschreiten, mit den Gesetzen unvereinbar sind oder auf die Dauer ohne inanzielle Hilfe des Staates (oder einer höheren Selbstverwaltungskörperschaft) nicht durchgeführt werden können, und für eine Übergangszeit gegen Massnahmen, die mit der Staatspolitik unvereinbar sind. Gegen den Einspruch des Leiters des Landkreises ist Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Gegen den Einspruch des Regierungspräsidenten oder dessen eine Beschwerde zurückweisenden Bescheid ist die Anrufung der Verwaltungsgerichte zulässig; sie kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

6. Polizei.

Die Polizei ist Diener und Freund des Volkes und des sich in das Gemeinschaftsleben der Demokratie einordnenden Einzelnen. In allen ihren Organen muss das Bewusstsein des Dienstes am Volk und seiner Glieder wachgehalten werden. Die ihr einzuräumende Macht- und Zwangsbefugnisse dürfen nicht das Gefühl einer über das Volk gesetzten, einem Selbstzweck dienenden Obrigkeit aufkommen lassen.

Die Polizeigewalt liegt grundsätzlich bei den Stadt- und Landkreisen.

¹⁾ Diese Sonderbehandlung des Landkreises berührt eine alte Streitfrage. Der sich an die Vergangenheit anlehende Vorschlag ist daher besonderer Erörterung und Prüfung bedürftig.

Für jedes Land ist eine staatliche Polizeistelle zu bilden. Sie dient der Bekämpfung des überörtlichen Verbrechens und der Sicherung des öffentlichen Friedens, soweit dieser durch antidemokratische Kräfte in erheblichem Masse gefährdet ist.

Für das gesamte Staatsgebiet ist eine staatliche Polizeizentralstelle zu schaffen, die dem Minister des Innern untersteht. Sie ist die Sammel- und Ausgleichsstelle für alle Erfahrungen der Kriminalpolizei, insbesondere des Erkennungsdienstes. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit des Staates kann sie über die Kräfte der Landespolizeistellen verfügen.

7. Einheitliche Behördeorganisation und Aufgabenverteilung.

Die Bezeichnung der Behörden, Dienststellen und Beamten des Staats wie der Selbstverwaltung hat im ganzen Staat einheitlich zu sein. Ebenso ist ein Zweig der Verwaltung einheitlich für das ganze Staatsgebiet entweder eine Aufgabe einer Staatsbehörde oder der Organe einer gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaft.

B. Beamte.

1. Beamtenamt.

Es soll eine Beamtenschaft, einschliesslich der Richter, herangebildet werden, die dem neuen Staat innerlich verbunden und von Klassenvorurteilen frei ist. Dies soll erreicht werden durch eine besondere Akademie für Anwärter auf politische und Verwaltungsbeamtenposten, in der Beamte zusätzlich zu ihrer fachlichen Ausbildung staatspolitisch geschult werden.

Diese Akademie soll ferner befähigten Menschen, die sich im öffentlichen Leben bewährt haben, ausserhalb des üblichen Ausbildungsganges die erforderliche Ausbildung geben und ihnen den Uebergang von einem andern Beruf in eine Beamtentätigkeit ermöglichen.

Bei der Auswahl der Lehrer und der Zulassung der Schüler für diese Akademie sind ein politisch-pädagogischer Ausschuss des Volksrats und Vertreter geeigneter Organisationen des öffentlichen Lebens zu beteiligen.

Staat, gemeindliche Selbstverwaltung und sonstige öffentliche Körperschaften sollen jedoch grundsätzlich Beamte neu nur für die Ausübung obrigkeitlicher Tätigkeit und für solche Aufgaben einstellen, bei denen die öffentliche Sicherheit eine Anstellung im Beamtenverhältnis notwendig macht.

Als obrigkeitliche Tätigkeit gilt insbesondere nicht eine Tätigkeit, die sich nach Art und Inhalt nicht von einer Tätigkeit im allgemeinen Wirtschaftsleben unterscheidet, sowie eine Tätigkeit im Verwaltungsdienst, die nur in mechanischen Hilfestellungen, in Schreibdienst und in einfachen Büroarbeiten besteht.

Um eine einheitliche Personalpolitik im ganzen Staat zu gewährleisten, ist die Bestellung von Personalreferenten in der Staatsverwaltung an die Zustimmung des für die Beamtenpolitik verantwortlichen Ministers gebunden.

2. Entfernung der Nazibeamten.

Beamte des Staates, der kommunalen Selbstverwaltung und der sonstigen öffentlichen Körperschaften, die ohne den für ihre Tätigkeit sonst erforderlichen Vorbereitungsdienst nach dem 29. Januar 1933 einberufen wurden, sind ohne Anspruch auf Versorgung dauernd zu entfernen.

Das Gleiche gilt für solche Beamte, die vor 1933 Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, oder später Amtsträger der Partei, ihrer Gliederungen, oder der ihr angeschlossenen Verbände waren.

Für die übrigen Beamten wird durch einen politischen Ausschuss festgestellt, wieweit das Verhalten des einzelnen Beamten, insbesondere während der Nazizeit, sein Verbleiben im Dienst eines demokratischen Staates zulässt.

Auf Arbeiter und Angestellte des Staates und der öffentlichen Körperschaften finden diese Grundsätze sinngemässe Anwendung.

Darüberhinaus können die Richter für eine durch Gesetz zu bestimmende weitere Uebergangszeit durch einfache Verfügung der obersten Justizverwaltungsbehörde in ein anderes Amt oder in den Ruhestand versetzt werden.

3. Wiedereinsetzung von Beamten der Vornazizeit.

Alle früheren Beamten des Staates und der öffentlichen Körperschaften, die ohne die von den Nazis erlassenen Bestimmungen

(a) nicht hätten entfernt werden können oder

(b) ihrer verdienten Versorgungsbezüge nicht verlustig gegangen wären,

sind wieder einzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Zahlung der verdienten Versorgungsbezüge wieder aufzunehmen.

Alle früheren Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Körperschaften sind auf Antrag wieder einzustellen.

Wieder in den Dienst einzustellende Beamten, Angestellten und Arbeitern ist die Zeit der Unterbrechung während der Naziregierung auf ihre Besoldungs- und Versorgungsdienstalter in der gleichen Weise wie im Dienst verbliebenen anzurechnen.

Die Grundsätze für die Wiedereinstellung und für die Wiederaufnahme der Zahlung von Versorgungsbezügen gelten nicht für frühere, Beamte, Arbeiter und Angestellte, die aktiv für die NSDAP, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände tätig gewesen sind.

C. Justiz.

Die **Rechtssprechung** wird von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen, staatlichen Gerichten ausgeübt. Sie ist in der Regel öffentlich. Minderbemittelten ist Gebührenfreiheit und kostenloser Rechtsbeistand sicherzustellen.

Die Erledigung von **arbeitsrechtlichen Streitigkeiten** erfolgt durch besondere Arbeitsgerichte. An ihnen müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Anzahl stimmberechtigt teilnehmen. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber von den Arbeitgebern gewählt. Die betreffenden Organisationen sollen dabei gehört werden.

In Strafsachen haben in jeder Tatsacheninstanz Laienrichter mitzuwirken. Gegen jedes Urteil ist mindestens ein Rechtsmittel (Berufung oder Revision) zuzulassen.

Im **materiellen Strafrecht** ist die von der Naziregierung eingeführte Analogie zu beseitigen. Bestrafung darf nur auf Grund von gesetzlich festumrissenen Tatbeständen erfolgen.

Strafrecht, Strafrechtsprechung und Strafvollzug haben neben dem Grundsatz der Sühne und der Abschreckung dem der Besserung des Täters Rechnung zu tragen.

Ausser Strafen ist die richterliche Anordnung sichernder Massnahmen, insbesondere der Sicherungsverwahrung Unverbesserlicher vorzuziehen. Die Anordnung einer Freiheitsentziehung als sichernde Massnahme kann befristet und unbefristet erfolgen.

Eine befristete Anordnung kann jeweils vor ihrem Ablauf erneuert werden; bei einer unbefristeten ist die Notwendigkeit ihrer Fortdauer periodischer richterlicher Nachprüfung zu unterziehen.

Wiedergutmachung für alle Opfer des politischen Nazistrafrechts: Das politische Nazistrafrecht ist sofort aufzuheben. Schwebende Verfahren sind einzustellen, nicht verübte Strafen kommen in

Fortfall. Gezahlte Geldstrafen sind zurückzuzahlen, für Einziehungen ist Entschädigung zu zahlen. Als Richtlinien gelten etwa die Vorschriften über die Entschädigung von im Wiederaufnahmeverfahren wegen erwiesener Unschuld Freigesprochenen. Vermerke im Strafregister oder in sonstigen Listen sind zu tilgen.

Die freie Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist wieder herzustellen. Jedoch sind Nazianwälte unter entsprechender Anwendung der Regeln über die Entfernung von Nazibeamten auszuschliessen oder fernzuhalten. Von den Nazis ausgeschlossene frühere Rechtsanwälte sind unter sinngemässer Anwendung der Regeln über die Wiedereinstellung von Beamten der Vornazizeit wieder zuzulassen.

IV. RICHTLINIEN FÜR DIE KULTURPOLITIK.

A. Die Presse.

1. Die in der Verfassung gewährleistete Freiheit der Meinungsäusserung und der Kritik muss auch in der Freiheit der Presse ihren Ausdruck finden.

2. Die Verbreitung bewusst falscher oder irreführenden Nachrichten ist unter Strafe zu stellen.

3. Das Anzeigewesen ist unter öffentliche Kontrolle zu stellen.

4. Zeitungen in privatem Besitz haben öffentlich über ihre Besitzverhältnisse und Finanzgebarung periodisch Rechenschaft zu geben.

5. Alle für die Neuregelung des Pressewesens notwendigen Bestimmungen sind in einem Reichspressegesetz zusammenzufassen.

6. Die Berufsorganisation der Journalisten kann als deren Selbstverwaltungskörperschaft, Massnahmen und Einrichtungen treffen, die der Entwicklung einer Presse mit öffentlichem Verantwortungsbewusstsein dienen und die Heranbildung von vertrauenswürdigen, pflichtbewussten und unbestedlichen Journalisten fördern.

7. Die Regierung soll ständig enge Fühlung mit der Presse halten.

8. Telegraphen- und Nachrichten-Agenturen unterstehen der öffentlichen Kontrolle.

B. Rundfunk, Film, Theater und Literatur.

1. Die Förderung von Rundfunk, Film, Theater und Literatur ist eine öffentliche Aufgabe. Vor allem soll die Produktion und Programmgestaltung im Geist der Demokratie, der sozialen Verantwortung und der Völkerverständigung, sowie jedes andere künstlerisch wertvolle Schaffen angeregt und unterstützt werden. Die freien Organisationen der Kunst, der Literatur und der Volksbildung sollen hierbei im weitesten Masse herangezogen werden.

2. Das Ministerium für Erziehung und Volksbildung soll diese Aufgabe für das gesamte Staatsgebiet zusammenfassen.

3. Alle Rundfunksender sind öffentliches Eigentum.

4. Filmproduktion und Film-Verleih unterliegen der öffentlichen Kontrolle.

V. RICHTLINIEN FÜR DIE ERZIEHUNGSPOLITIK.

A. Das Erziehungsziel.

Die Schulen sollen die Jugend frei von totalitären und dogmatischen Anschauungen erziehen im Geist der Humanität, der Demokratie, der sozialen Verantwortung und der Völkerverständigung.

Im diesem Sinne erstreben wir:
die Heranbildung zuverlässiger Charaktere,
die Erziehung zu selbständigem Denken und Gestalten,
die Entwicklung schöpferischer Fähigkeiten,
die Gewöhnung an Gemeinschaftsleben und die Übung in der Selbstverwaltung.

B. Grundsätze für den Aufbau und die Organisation des Schulwesens.

1. Alle Schulen sind öffentliche Einrichtungen des Staates oder der gemeindlichen Selbstverwaltung.

2. Ihr Besuch ist frei von Gebühren. Die Lehrmittel werden unentgeltlich bereitgestellt.

3. Die Schulen stehen allen offen, ohne Unterschied der Herkunft und des Glaubensbekenntnisses.

4. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem sechsten und endet mit dem sechzehnten Lebensjahr. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sind zum Besuch einer Berufs- oder Fachschule oder einer höheren Schule verpflichtet.

5. Für noch nicht schulpflichtige Kinder werden Einrichtungen getroffen, die ihnen die Möglichkeit zum Gemeinschaftsleben mit Gleichaltrigen geben.

6. Die allgemeine Schulpflicht wird in der Einheitsschule erfüllt. Diese gliedert sich in den höheren Klassen in verschiedene Züge nach den Interessen, Fähigkeiten und Berufsmöglichkeiten der Kinder.

Die Verteilung der Kinder auf diese Züge erfolgt im Zusammenwirken mit besonderen Erziehungsberatungsstellen.

7. In ländlichen Bezirken müssen die Schulbehörden die notwendigen Transportmittel und technischen Einrichtungen bereitstellen, um die volle erzieherische Ausbildung zu ermöglichen.

8. Die Fach- und Berufsschulen dienen der weiteren Ausbildung der Jugendlichen, die in das Erwerbsleben oder in die Berufsausbildung übergehen.

Die Unterrichtsstunden für Schulpflichtige fallen in die Arbeitszeit und müssen vom Arbeitgeber als Arbeitszeit bezahlt werden.

9. Für die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, die sich für das Hochschulstudium entscheiden und dafür geeignet sind, dient die höhere Schule als Vorbereitung für das Hochschulstudium.

10. Allen in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen sind, wenn nötig, Beihilfen zum Lebensunterhalt zu gewähren.

C. Die Verwaltung des Schulwesens.

1. Die Einheitlichkeit des Erziehungsziels, des Unterrichts und des Schulsystems wird durch ein Gesetz gesichert.

Es soll eine weitgehende Selbstverwaltung der Schulen vorsehen. Elternräte, Erzieher und an der Jugenderziehung beteiligte Gemeinschaften sind zu tätiger Teilnahme heranzuziehen.

2. Die lokale Schulverwaltung wird bezirks- und länderweise zusammengefasst. Diesen überörtlichen Schulverwaltungen steht ein Beirat aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Kunst zur Seite.

D. Lehrerbildung.

Alle Lehrer werden wissenschaftlich an der Hochschule ausgebildet. Ihre praktische Ausbildung im Schuldienst ist durch Mitarbeit in der sozialen Arbeit zu ergänzen.

E. Hochschule.

1. Universitäten und Fachhochschulen sind gleichberechtigt. Sie sollen planmässig zusammenarbeiten und sich ergänzen. Sie sind öffentliche Einrichtungen. Ihr Bestand ist aus öffentlichen Mitteln sicherzustellen.

2. Das Hochschulstudium steht grundsätzlich jedem offen, der nachweisbar die hinreichende Fähigkeit und Neigung besitzt. Die Zulassung zur Hochschule erfolgt im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung, um die Überfüllung einzelner Berufe nach Möglichkeit zu vermeiden.

Das Studium soll frühzeitig mit praktischer Arbeit verbunden sein, die das soziale Verantwortungsbewusstsein weckt und stärkt. Die Studentenschaft soll eine demokratische Vertretung erhalten. Die Einrichtungen der studentischen Selbsthilfe schaffen soll und der sonstige die Studentenschaft angehende Aufgaben zur Selbstverwaltung überlassen werden sollen.

3. Die Berufung und Zulassung von Hochschullehrern erfolgt weitgehend auf Vorschlag der Hochschulen. Jedoch soll sichergestellt werden, dass sie, soweit zu ihren Aufgaben die Berufsausbildung von Studenten gehört, das hierfür notwendige pädagogische und soziale Verständnis haben.

Die Hochschulen sollen sich selber verwalten. Die Dozenten sollen nicht auf dem Verwaltungsweg aberufen und versetzt werden können. Eine Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen des öffentlichen Lebens ist anzustreben. Die Gründung von sozialwissenschaftlichen Instituten, in denen unter Mitarbeit von Vertretern der Arbeiterbewegung, die Erfahrungen und Probleme von Gewerkschaften, Genossenschaften u.a. behandelt werden, sollen gefördert werden.

F. Erwachsenenbildung.

1. Bildungsstätten für Erwachsene in Form freier Arbeitsgemeinschaften sollen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen). Sie sollen eine lebendige, demokratische Volkskultur pflegen und zu wertvoller Freizeitgestaltung anregen. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Einrichtungen den Anforderungen der modernen Sozialpädagogik gerecht werden. Am inneren Schulbetrieb sollen Hörer und Heim-schüler im Geist der Selbstverwaltung weitgehend beteiligt werden. In den Verwaltungsorganen dieser Einrichtungen sind Vertreter der Arbeiterbewegung zur aktiven Mitarbeit heranzuziehen.

2. Die Arbeiterbewegung braucht neben diesen öffentlichen Einrichtungen ein eigenes Bildungswesen. Gute Zusammenarbeit zwischen der Arbeiterbildung und der sonstigen Erwachsenenbildung ist notwendig.

3. Volksbüchereien sind aus öffentlichen Mitteln zu errichten und zu fördern.

G. Jugendbewegung.

1. Für die Entwicklung einer lebendigen Demokratie spielen freie Jugendorganisationen eine bedeutsame Rolle.

Die Bildung und Tätigkeit von Jugendverbänden oder -gruppen ist frei, soweit sie nicht die Aufhebung demokratischer Einrichtungen und Freiheiten zum Ziel haben oder Hasspropaganda und Völkerverhetzung treiben.

2. Die freie Jugendarbeit soll die Kräfte der Selbsthilfe und Initiative entfalten, ist hierbei aber durch öffentliche Massnahmen (Jugendschutz, Jugendheime und Jugendherbergen, Ausbildung von Jugendführern u.s.w.) zu fördern.

3. Für die Erreichung des sozialistischen Erziehungsziels ist die Entwicklung einer eignen sozialistischen Jugend- und Erziehungsbewegung notwendig. Die Sozialisten haben die Aufgabe, diese sozialistische Jugend- und Erziehungsbewegung zu fördern und zu unterstützen.

VI. RICHTLINIEN FÜR DIE INTERNATIONALE POLITIK.

(Entschliessung der "Union" vom 23. Oktober 1943.)

Die "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Grossbritannien" hat folgende Erklärung über die internationale Politik deutscher Sozialisten beschlossen:

1. Als internationale Sozialisten erstreben wir eine internationale Ordnung, die die Ursachen kriegerischer Konflikte beseitigt.

Wir sehen in der internationalen sozialistischen Arbeiterbewegung und in den anderen demokratischen Bewegungen, vor allem der Bauern und der Intellektuellen, die entscheidenden Kräfte für die Erreichung dieses Zieles.

Wir erstreben die engste Zusammenarbeit der organisierten Arbeiterschaft aller Länder in einer neuen internationalen Organisation, die eine gemeinsame Politik der sozialistischen Arbeiterbewegung erarbeitet und verwirklicht.

2. Wir setzen uns ein für eine Föderation aller europäischen Völker, da die volle nationalstaatliche Souveränität nicht länger mit den wirtschaftlichen und politischen Existenzbedingungen in Europa vereinbar ist.

Es ist ein Lebensinteresse der deutschen und europäischen Demokraten und Sozialisten, dass der Frieden Europas durch die Zusammenarbeit der Britischen Völkergemeinschaft, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika eine stabile Grundlage erhält. Nur in der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen diesen Mächten, nicht in Anlehnung nur an eine oder die andere Seite, kann sich ein einiges und freiheitliches Europa entwickeln.

In der Schaffung von Föderationen, die nur Gruppen von Völkern umfassen, sehen wir nur dann eine Friedenssicherung, wenn sie sich einer internationalen Organisation ein- und unterordnen.

3. Die Aussenpolitik deutscher Sozialisten nach dem Krieg muss in erster Linie der Eingliederung eines demokratischen Deutschlands in eine solche internationale Ordnung dienen.

Für den Erfolg einer solchen Politik ist es wesentlich, dass die Grundsätze der Atlantic-Charter in vollem Umfang auch auf ein demokratisches Deutschland Anwendung finden.

Wir deutschen Sozialisten erkennen die realen Sicherheitsbedürfnisse der jetzt von den nationalsozialistischen und faschistischen Angreifern überfallenen und unterdrückten Völker an.

Wir sind dabei überzeugt, dass alle technischen Friedenssicherungen nur dann auf die Dauer wirksam sein können, wenn sie eingebaut werden in ein wahrhaft internationales Sicherheitssystem. Dieses System muss eine starke Exekutivgewalt zur Niederhaltung von Angreifern mit weitgehenden Schiedsvollmachten zur friedlichen Beilegung von Konflikten vereinigen. Ein solches System der kollektiven Sicherheit wird auch den Frieden und die Sicherheit eines demokratischen Deutschlands gewährleisten.

Der erste Beitrag eines demokratischen Deutschlands zu diesem System wird die sofortige militärische Abrüstung Deutschlands sein.

Wir sind überzeugt, dass die Vernichtung des deutschen Militärapparates nicht genügt. Wir sind entschlossen, die gesellschaftlichen Machtpositionen der wirtschaftlichen und politischen Träger des deutschen Militarismus durch die Enteignung der deutschen Kriegsindustrie und des Grossgrundbesitzes und durch den demokratischen Neuaufbau des Verwaltungsapparates von Grund auf zu beseitigen.

Wir betrachten es als eine Ehrenpflicht des kommenden freien Deutschlands, an der Wiedergutmachung des Unrechts, das Hitlerdeutschland den Völkern zugefügt hat, und am Wiederaufbau Europas mit allen Kräften mitzuhelfen.

Eine unserer wesentlichen Aufgaben wird es sein, durch eine tiefgreifende Reform des deutschen Erziehungswesens die geistigen und sittlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer konsequenten Verständigungs- und Friedenspolitik der neuen deutschen Demokratie zu schaffen.

Die Gewinnung des deutschen Volkes für eine solche Politik hängt in hohem Masse davon ab, dass dem deutschen Volk Gelegenheit gegeben wird in der Gestaltung seiner inneren politischen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten seiner eigenen Initiative zu folgen. Vor allem müsste die Auferlegung von Bedingungen, die langandauernde Massenerbeitslosigkeit hervorrufen und eine wirksame Politik der sozialen Sicherheit unmöglich machen würde, verhängnisvolle Folgen für die innere Entwicklung Deutschlands haben.

4. Wir werden den innerpolitischen Kampf für eine solche Aussenpolitik auch nach dem Sturz der Hitlerdiktatur gegen starke reaktionäre Kräfte zu führen haben. Wir hoffen, dass wir in diesem Kampf das Vertrauen und die aktive Unterstützung der Kräfte der internationalen Arbeiterbewegung, des Fortschritts und des Friedens in allen Völkern finden werden.

VII. RICHTLINIEN FÜR DIE ORGANISATIONS- POLITIK.

In Deutschland vollzieht sich jetzt überall der Wiederaufbau der Sozialdemokratischen Partei. Wie immer die Umstände beschaffen sein mögen, unter denen sich dieser Aufbau vollzieht, das Ziel der Arbeit aller Genossen kann nur sein: Die Schaffung der umfassenden einheitlichen Partei, die ihr inneres Leben nach den Grundsätzen der Demokratie ordnet. Vieles wird jetzt nur provisorisch geregelt werden können, aber jenen Schritt im einzelnen sollte dem Ziel dienen, die lokalen Organisationen der Partei zu festigen, bis der Augenblick gekommen ist, wo die deutsche Sozialdemokratie als Gesamtorganisation wieder entstehen kann. Dann muss ein Parteikongress, der aus demokratischen Delegiertenwahlen hervorgegangen ist, Führung und Politik der Partei bestimmen. Die Entscheidungen dieses Parteikongresses sollten ausschliesslich geleitet sein von dem Willen, ohne Rücksicht auf die Zufälligkeiten der Uebergangsperiode, der neuen Sozialdemokratie die beste Führung für die Erfüllung ihrer grossen Aufgabe zu geben: Deutschland als staatliche Einheit zu erhalten, das deutsche Volk herauszuführen aus der materiellen und moralischen Katastrophe, in die es sich vom Nationalsozialismus und seinen Bundesgenossen hat führen lassen, die inneren Verhältnisse unseres Landes im Geist sozialer Gerechtigkeit neu zu ordnen und durch eine klare antifaschistische und demokratische Politik im Innern und nach aussen unserem Vaterland das Vertrauen der Welt zurückzugewinnen.

Um unseren Gesinnungsfreunden in Deutschland bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu helfen, unterbreiten wir ihnen die nachstehenden

Leitgedanken über Aufbau und Politik der neuen Sozialdemokratischen Partei.

1. Die Interessen des deutschen Volkes nach der Vernichtung der nationalsozialistischen Diktatur verlangen gebieterisch die Schaffung einer einheitlichen, starken und gefestigten sozialistischen Partei. Zwölf Jahre nationalsozialistischer Unterdrückung haben jeden ehrlichen deutschen Sozialisten auf eine harte Probe gestellt. Die Erforschung des eigenen Gewissens, die Ueberprüfung der Politik der Partei in der Vergangenheit auf Fehler und Schwächen hat das politische Bewusstsein der Besten geklärt und ihren Blick für die gewaltige Aufgabe der Sozialdemokratie geschärft. Der Terror konnte wohl die äussere Form der Partei zerschlagen. Aber die Sozialdemokratie im grossen historischen Sinne als die organisierte Verkörperung des Freiheitswillens aller arbeitenden Menschen ist heute lebendiger denn je. Um ihre Fahne müssen sich alle jene Deutschen scharen, die Wiederaufbau unserer Heimat im Geiste demokratischer Freiheit und sozialer Gerechtigkeit wollen.

2. Die neue Sozialdemokratie muss alle deutschen Sozialisten umfassen. Taktische und theoretische Differenzen, die in der Vergangenheit zu Abspaltungen und zur Schwächung der Partei geführt haben, haben heute an Bedeutung verloren. Es kommt jetzt nicht mehr darauf an, wer in den Auseinandersetzungen der Vergangenheit in diesem oder jenem Punkt recht gehabt hat, sondern einzig darauf, ob die Sozialdemokratie jene Kraft wird, die den Kampf um die demokratische Erneuerung Deutschlands allein mit Erfolg führen kann. Darum ist die Einheit aller deutschen Sozialisten in der Sozialdemokratie unerlässlich.

3. Die neue Sozialdemokratie muss eine breite Volksbewegung sein. Sie muss ihre Tore weit aufmachen für Menschen aus allen Schichten. In ihren Reihen muss nicht nur Platz sein für die Arbeiter, sondern auch für den vom Nationalsozialismus ruinerten Mittelstand, die Handwerker, die Angehörigen der Intelligenz, die selbständigen kleinen und mittleren Unternehmer. Unter der Fahne der Sozialdemokratie müssen Bauern und Gelehrte am Neubau Deutschlands genau so mitwirken wie die Massen der industriellen Arbeiter. Millionen Menschen, die früher auf Grund ihrer scheinbar gesicherten Existenz sich nicht um politische Fragen kümmerten oder gar in der organisierten Arbeiterschaft eine Gefahr für ihre Stellung in der Gesellschaft sahen, sind aus ihrer Bahn geworfen worden. Sie erblicken in einer sozialistischen Neuordnung ihre einzige Hoffnung. Die Sozialdemokratie muss die Verkörperung dieser Hoffnung und der Träger des Kampfes um ihre Verwirklichung sein.

4. Wenn die Sozialdemokratie eine so umfassende Bewegung werden will, muss sie von der Einsicht ausgehen, dass das Bekenntnis zur Sozialdemokratie aus den verschiedensten Motiven entspringen kann: aus dem Protest gegen wirtschaftliche und gesellschaftliche Benachteiligung, aus der Einsicht, dass sozialistische Planung und demokratische Freiheit die wirksamere Entfaltung der Produktionskräfte und die gerechtere Verteilung der erzeugten Güter ermöglichen oder aus der rein menschlichen Auflehnung gegen die sittenwidrigen Zustände unserer Gesellschaft. Die Sozialdemokratie muss daher in ihrem geistigen Leben und in ihren inneren Auseinandersetzungen über Politik und Taktik Toleranz üben. Diese Toleranz muss jedoch ihre Grenze dort finden, wo die Absicht verfolgt wird, dem sozialistischen Ziel entgegenzuhandeln oder die Stosskraft der Partei zu schwächen.

5. Die Sozialdemokratie wird diese Grundsätze auch auf ihr Verhältnis zu anderen politischen Gruppen anwenden. Sie erstrebt für sich selbst kein Einpartei-Monopol. Sie wird mit allen politischen Richtungen zusammenarbeiten, die ehrlich auf dem Boden der politischen Demokratie, der Achtung des Andersdenkenden und der rückhaltlosen Ablehnung nationalstischer oder militaristischer Bestrebungen stehen. Sie kann nicht zusammenarbeiten mit politischen Richtungen, die ein Einpartei-Monopol erstreben.

6. Die demokratische Grundeinstellung der neuen Sozialdemokratie muss zuerst in der Partei selber ihren Ausdruck finden. Parteidemokratie muss auf allen Stufen des inneren Lebens der Organisation herrschen. Die grossen Linien der sozialdemokratischen Politik müssen gemeinsam von den Mitgliedern und Funktionären der Partei erarbeitet und gebilligt werden. Die Durchführung dieser Politik obliegt einer Führung, die aus der freien Entscheidung der Parteimitgliedschaft hervorgegangen sein muss. Der Parteiapparat, der bei jeder Massenorganisation früher oder später unvermeidlich entsteht, darf nicht zum Beherrscher der Partei werden. Sicherungen gegen eine solche Entwicklung muss die Partei schon in den Anfängen treffen. Die Mitglieder haben die Pflicht, ständig eine wachsame Kontrolle über ihre Vertrauensmänner innerhalb der Partei und im öffentlichen Leben auszuüben und sie zurückzurufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht erfüllen oder den Grundsätzen der Partei entgegenhandeln. Darüber hinaus ist es die Pflicht jedes organisierten Sozialisten, seine ganze Kraft aktiv für die Ziele der Partei einzusetzen und ihr in allen Funktionen zu dienen, in die er durch die demokratische Entscheidung der Parteigenossen berufen wird.

Die neue Sozialdemokratie wird ihren Mitgliedern und Funktionären ein hohes Mass politischer und geistiger Erziehung geben müssen. Nur wenn jeder einzelne Sozialdemokrat fähig ist und sich verpflichtet fühlt, die Grundsätze der Partei in seiner persönlichen Haltung zu verwirklichen, wird die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Und was für den Mann in Reich und Glied der Partei gilt, das muss erst recht Richtschnur für das Handeln der Genossen sein, die durch das Vertrauen der Partei mit grösseren Aufgaben oder öffentlichen Ämtern betraut werden. Für sie muss der Grundsatz gelten:

Je höher das Amt, umso grösser die Verantwortung gegenüber der Partei.

ANHANG. RICHTLINIEN FÜR STRAF- UND SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NAZIS.

Die Hauptträger, Hintermänner und Helfershelfer der Naziherrschaft und die Hauptschuldigen am Kriege, soweit sie den militärischen Zusammenbruch und seine unmittelbaren Folgeerscheinungen überleben sollten, können mit den Mitteln des Strafrechts allein nicht unschädlich gemacht werden. Die notwendige Sicherung würde nicht erreicht, wollte man sie auf Personen beschränken, denen strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzes nachgewiesen werden können.

Es bedarf vielmehr noch politischer Massnahmen ausserhalb der Rechtspflege, um der Grösse des sträflichen Verhaltens all derer gerecht zu werden, die soviel Unheil über das eigene Volk und die Welt gebracht haben. Für die Anwendung dieser Massnahmen können nicht einzelne Handlungen massgebend sein, sondern das Gesamtverhalten derer, die die Verantwortung tragen für die geschichtliche Periode, die durch den Zusammenbruch der Naziherrschaft den Urteilspruch der Geschichte bereits gefunden hat.

Zur Sicherung von Welt und Volk vor der Wiederholung gleich frevelhaften Spiels mit Freiheit und Frieden ist das Naziregime durch folgende, einer zentralen Anordnung bedürftige Massnahmen zu liquidieren.

I. Politische Volkstribunale.

Für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts werden politische Volkstribunale eingesetzt. Sie sind vorübergehende Einrichtungen zur Durchführung der Reinigung und Sicherung. Sie entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen eins die Fähigkeit zum Richteramt haben muss. Den Vorsitz führt der Jurist. Die Mitglieder der Volkstribunale werden von dem vorläufigen Orts- bzw. Kreis- (Bezirks-)rat berufen, der für den Sitz des Volkstribunals zuständig ist. Der Spruch der Volkstribunale ist endgültig.

Die politischen Volkstribunale entscheiden über:

1. Personen in Staat, Wehrmacht, Wirtschaft und öffentlichem Leben, die in führender Stellung durch aktive Hilfe und Rat dem Nationalsozialismus zur Machtergreifung verholfen oder die Naziherrschaft oder die Vorbereitung des Krieges absichtlich erheblich gefördert haben;
2. alle Personen, die in der NSDAP den Rang eines Gauleiters oder einen entsprechenden Rang in ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bekleidet haben;
3. alle Angehörigen der Gestapo oder des Sicherheitsdienstes, die mindestens im Rang einem politischen Leiter der Ortsgruppen der Partei gleichstanden;
4. alle sonstigen Funktionäre der Naziorganisationen bis herab zum Rang der politischen Leiter der Ortsgruppen der NSDAP, wenn sie sich besonders aktiv an der Durchführung und Aufrechterhaltung der Nazidiktatur beteiligt haben;
5. Personen, die ihnen von den Volksgerichten überwiesen werden, weil sie unwiderlegt behaupten, an die Rechtmässigkeit ihrer Handlungen geglaubt zu haben.

Die Volkstribunale erkennen auf Tod oder lebenslängliche Verwahrung.

*) Diese Richtlinien sind bereits mit einem Notprogramm für die örtliche Selbstverwaltung bekanntgegeben worden. Es sah für eine Situation, die, wenn überhaupt, nur vorübergehend bestanden hat, die Bildung von Orts-, Kreis- oder Bezirksräten vor als vorläufige Vertretung der entsprechenden Körperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung. Diese Richtlinien werden hier noch einmal abgedruckt, weil ihre Ziele in wesentlichen Teilen noch der Verwirklichung harren.

Die notwendige Reinigung und Sicherung erlaubt nicht das Weiterleben der Hauptverantwortlichen der Weltkriegskatastrophe und der Hauptträger des Systems, das zu ihr geführt hat. Sie verlangt dauernde Sicherung gegen ihre bewussten Helfershelfer, insbesondere auch gegen die, die sich auf Grund der Verwirrung, die die Naziordnung im Rechts- und Sittlichkeitsbewusstsein angerichtet hat, auf die Rechtmässigkeit ihres strafbaren Tuns berufen.

II. Volksgerichte.

Für den Bezirk jeden Oberlandesgerichtes werden Volksgerichte eingesetzt. Sie entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen zwei die Fähigkeit zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt einer der Juristen. Die Mitglieder werden von den vorläufigen Orts- bzw. Kreis- (Bezirks-)räten ernannt. Das Verfahren regelt sich nach der Strafprozessordnung, wie sie vor dem 30. Januar 1933 galt. Jedoch brauchen der Verteidigung nicht mehr Rechte eingeräumt zu werden, als sie vor dem Kriegsausbruch hatte.

Die Volksgerichte sind zuständig für folgende im In- oder Ausland begangene Handlungen:

1. alle Arten vorsätzlicher Tötung;
2. Brandstiftung und Sprengstoffverbrechen;
3. Freiheitsberaubung;
4. vorsätzliche Körperverletzung;
5. Raub, Diebstahl, Erpressung, alle Arten strafbarer Bedrohung und Nötigung, einschl. der Plünderung im Sinne des Militärstrafgesetzbuches;
6. Bestechung;
7. Hochverrat gegen ausländische Staaten, und zwar auch wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt war oder ein Antrag der ausländischen Regierung nicht gestellt worden ist,

wenn diese Handlungen den nationalsozialistischen Bestrebungen oder den Zwecken der Naziherrschaft dienen sollten oder unter Bezugnahme auf diese Zwecke oder unter Ausnutzung der Zugehörigkeit des Täters oder eines der Teilnehmer zur Partei, zu ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden begangen wurden;

8. jede Betätigung zur Fortsetzung der nationalsozialistischen Bestrebungen oder Fortführung der Partei, ihrer Organisationen oder ihr angeschlossener Verbände.

Für die Strafbarkeit der Handlung gilt im übrigen das Strafrecht einschliesslich des Militärstrafrechts, wie es vor dem 30. Januar 1933 gegolten hat, mit folgenden Änderungen:

- a) der strafbare Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung, auch wenn sie Angehörigen gewährt wird, sind wie die vollendete Tat zu bestrafen;
- b) die Strafe ist je nach der Schwere der Tat, der Hartnäckigkeit der betätigten Gesinnung oder dem Grade der durch sie zutagegetretenen Gefühlslosigkeit oder Neigung zur Rohheit und Grausamkeit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, lebenslängliches Zuchthaus oder Todesstrafe;
- c) die Verfolgungsverjährung hat seit dem 30. Januar 1933 geruht, sie beginnt erst mit dem Ablauf eines Jahres seit der Einsetzung der Volksgerichte wieder zu laufen;

- d) die Tatsache, dass dem Täter im Fall der Unterlassung der Handlung eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben drohte, schliesst die Strafbarkeit nicht aus, wenn diese Gefahr aus einer Unterstellung unter die Disziplin der Partei, ihrer Gliederungen, der Gestapo oder des Sicherheitsdienstes folgte;
- e) Vorschriften, die ehren in einer für die Allgemeinheit zugänglichen Weise veröffentlicht zu sein, eine sonst strafbare Handlung gestatten oder zur Pflicht machen, sind nicht zu beachten. Beruft sich ein Täter unwiderlegt darauf, dass er auf Grund solcher Vorschriften an die Rechtmässigkeit seiner Handlungen geglaubt habe, so ist er dem politischen Volkstribunal zu überweisen, das für den Sitz des Volksgerichts zuständig ist. Bei der Ueberweisung ist eine tatsächliche Feststellung dahin zu treffen, welcher strafbaren Handlung der Angeklagte ohne die Berufung auf die Rechtmässigkeit als überführt erachtet sein würde. Das politische Volkstribunal ist an diese Feststellung gebunden.

Alle seit dem 30. Januar 1933 erlassenen Vorschriften über Straffreiheit, Niederschlagung von Verfahren und Erlass von Strafen sind für die unter die Zuständigkeit der Volksgerichte fallenden Straftaten mit rückwirkender Kraft aufzuheben; die Vollstreckungsverjährung beginnt jedoch erneut zu laufen. Bestehen Zweifel, ob eine erlassene Strafe für eine solche Straftat verhängt worden war, so entscheidet darüber auf Antrag des Verurteilten das Volksgericht, in dessen Bezirk das Gericht gelegen war, das die Strafe verhängt hat. Bis zur Entscheidung ist die Unterbringung des Verurteilten in einem Zwangsarbeitslager zulässig.

Sind Personen, die der Zuständigkeit der politischen Volkstribunale unterstehen, einer strafbaren Handlung verdächtig, die der Aburteilung der Volksgerichte unterliegt, so darf und muss das Volksgericht die Verhandlung erst beginnen, wenn feststeht, dass der Verdächtige nicht auf Grund eines Spruches eines politischen Volkstribunals hingerichtet wird.

III. Sichernde Massnahmen.

A) Einschliessung zur Zwangsarbeit.

Sie ist eine Folge der Verurteilung durch die Volksgerichte und zugleich eine sichernde Massnahme gegen die grosse Menge der Handlanger, von denen man gewärtig sein muss, dass sie durch ihre Zugehörigkeit zu berüchtigten Naziorganisationen unfähig sind, sich in eine andere Ordnung einzugliedern.

Als gefährliche Staats- und Volksschädlinge sind auf unbestimmte Zeit zur Zwangsarbeit in Lagern einzuschliessen:

1. Alle von den Volksgerichten Verurteilten im Anschluss an die verbüsste Strafe;
2. Personen, gegen die die Vollstreckung einer früheren, von den Nazis erlassenen Strafe für eine unter II fallende Straftat wieder aufgenommen worden ist, nach Verbüssung der Strafe oder des Strafrestes;
3. a) alle Personen, die jemals der SS angehört haben,
b) alle Personen, die jemals in der NSDAP, ihren Gliederungen und den angeschl. Verbänden mindestens den Rang eines politischen Leiters der Ortsgruppen der Partei bekleidet haben,
c) alle Personen, die jemals der Gestapo und dem Sicherheitsdienst angehört haben.

Die Festnahme dieser Personen und ihre Unterbringung in die Lager erfolgt durch die vorläufigen Orts- bzw. Kreis- (Bezirks-)räte, in deren Bezirk sie ergriffen werden.

B) Verbannung.

Im Ausland befindlichen Deutschen, die während der Naziherrschaft im Auslandsdienst des Reiches gestanden haben oder Amtsträger der Auslandsorganisation der Partei gewesen sind, kann das Betreten des Reichsgebiets untersagt werden, wenn ihr Verhalten in einem mit Deutschland in diplomatischen Beziehungen stehenden Staat geeignet war, das Vertrauen in ein völkerrechtgemässes Verhalten der deutschen Auslandsvertretungen oder in den Gehorsam der Auslandsdeutschen gegenüber den Gesetzen der Aufenthaltsstaaten zu erschüttern.

Die Verbannung schliesst nicht aus, die Auslieferung zur Aburteilung durch ein Volksgericht oder ein anderes deutsches Gericht zu verlangen.

Die unerlaubte Rückkehr wird mit Zuchthaus bestraft. An die Zuchthausstrafe schliesst sich Einschliessung zur Zwangsarbeit an.

C) Ehrverlust.

1. Die Einschliessung zur Zwangsarbeit, die Anordnung der Verwahrung durch das politische Volkstribunal und die Verbannung haben den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge ;

2. im übrigen gehen der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig :

- a) für die Dauer von 25 Jahren alle politischen Leiter der NSDAP und entsprechende Funktionäre der Gliederungen, sowie die Amtsleiter der angeschlossenen Verbände, soweit sie Mitglieder der NSDAP waren ;
- b) für die Dauer von 10 Jahren alle Personen, die vor dem Jahre 1933 Mitglieder der NSDAP waren ;
- c) für die Dauer von 5 Jahren alle übrigen Mitglieder der NSDAP .

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat die dauernde Unfähigkeit zur Folge, für irgendwelche vormundschaftlichen Verrichtungen für andere Minderjährige als eigene Abkömmlinge bestellt zu werden oder mit anderen Aufgaben betraut zu werden, die die Obhut oder Beaufsichtigung solcher Minderjährigen zum Gegenstand haben.

Der Ehrverlust tritt für nach dem 30. Januar 1933 der Partei beigetretene Personen so lange nicht ein, wie sie im öffentlichen Dienst belassen werden.

Die verlustig gegangenen Rechte können vor Ablauf der für den Verlust bestimmten Zeit wiedergewährt werden.

D) Vermögenseinziehung.

Die Verurteilung durch ein Volksgericht, die Anordnung zur Einschliessung zur Zwangsarbeit und die Verbannung haben den Verfall des Vermögens an den Staat zur Folge.

IV. Straffreiheit für Antinazis.

Abschnitt I bis III finden keine Anwendung auf Personen, die den Naziorganisationen oder der Nazipolizei bekanntermassen oder nachweislich nur zum Schein angehört haben in der Absicht, die Nazis zu bekämpfen oder den Kampf gegen sie vorzubereiten (Antinazis).

Sie können hierauf einen Einspruch gegen eine etwaige Einschliessung zur Zwangsarbeit oder gegen eine Verfügung stützen, die auf Grund III C 2 den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte feststellt. Ueber den Einspruch entscheidet das politische Volkstribunal, das für die Stelle zuständig ist, die die Einschliessung oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verfügt hat. Es kann das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen. Es muss dies tun, wenn er es beantragt.

Handlungen von Antinazis, die unter dem Naziregime oder während einer begrenzten Uebergangszeit nach dem Zusammenbruch begangen wurden, sind straflos, wenn sie der Bekämpfung der Nazis oder der Vorbereitung des Kampfes gegen sie zu dienen bestimmt waren. Im Zweifel entscheidet auf Antrag des Angeschuldigten das politische Volkstribunal über die Einstellung des Strafverfahrens.

V. Liquidierung der Nazi-Organisationen.

Das Vermögen der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände wird Volks- und Staatsvermögen. Es wird ebenso wie verfallene Vermögen von Einzelpersonen in einem Wiedergutmachungsfond verwaltet. Sachwerte, die die Partei und andere aufgelöste Organisationen aus dem Vermögen anderer Körperschaften und Organisationen erhalten haben, sind diesen ihren Rechtsnachfolgern oder ihren ideellen Funktionsnachfolgern zurückzuübertragen.

ZWEITER TEIL BESCHLÜSSE UND KUNDGEBUNGEN.

I. GRÜNDUNGSBESCHLUSS DER "UNION DEUTSCHER SOZIALISTISCHER ORGANISATIONEN IN GROSSBRITANNIEN".

Die Vertreter der deutschen sozialistischen Organisationen in Gross-Britannien haben in gemeinsamer Beratung einstimmig folgende Erklärung beschlossen:

"Die deutschen Sozialisten in Gross-Britannien sind einig in der Überzeugung, dass die militärische Niederlage und der Sturz des Hitlerregimes, die endgültige Überwindung des deutschen Militarismus und die Beseitigung der sozialen Grundlagen der Hitlerdiktatur unerlässliche Voraussetzungen bilden für einen dauernden Frieden, den Wiederaufbau Europas und eine demokratische und sozialistische Zukunft Deutschlands. Im Hinblick auf die besonderen Aufgaben, die sich für die in Gross-Britannien lebenden deutschen Sozialisten während des Krieges ergeben, erklären die unterzeichneten Organisationen ihre Entschlossenheit, unter Wahrung ihrer politischen Unabhängigkeit als deutsche Sozialisten den Kampf für die Niederlage Hitlers und seiner Bundesgenossen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und im Bündnis mit allen Gegnern der totalitären Kräfte zu führen."

Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Leitung der Sozialistischen Arbeiter-Partei in Gross-Britannien (SAP)

Vorstand des Internationalen Sozialistischen Kampfbundes (ISK)

Auslandsbüro "Neubeginnen".

In Sinne dieser Erklärung wurde die Bildung der "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Gross-Britannien" beschlossen, der die oben bezeichneten Organisationen angeschlossen sind.

Die Landesgruppe deutscher Gewerkschafter in Gross-Britannien wird durch die Entscheidung eines ständigen Vertreters in die "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Gross-Britannien" die enge Zusammenarbeit der deutschen freien Gewerkschafter mit der "Union" zum Ausdruck bringen. Die Leitung der "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Gross-Britannien" erfolgt durch ein Exekutiv-Komitee und durch einen Arbeitsausschuss, in denen alle an der "Union" beteiligten Organisationen vertreten sind. Vorsitzender des Exekutiv-Komitees ist Hans Vogel, 3 Fernside Avenue, London, N.W.7.

Die beteiligten Organisationen sehen in der Gründung der "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Gross-Britannien" einen wesentlichen Schritt zur gemeinsamen Arbeit deutscher Sozialisten in Gross-Britannien für die Aufgaben des gegenwärtigen Krieges. Sie werden sich gleichzeitig bemühen, an der Vorbereitung eines demokratischen Friedens mitzuwirken, der einem neuen Deutschland die Möglichkeit gibt, als freies Glied der europäischen Völkergemeinschaft seinen Beitrag zum Wiederaufbau Europas zu leisten.

London, den 19. März 1941.

II. DIE DEUTSCHEN SOZIALISTEN UND GEWERKSCHAFTER UND DIE ÜBERWINDUNG DER NAZIDIKTATUR.

Eine Entschliessung der "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Gross-Britannien" und der "Landesgruppe deutscher Gewerkschafter in Gross-Britannien."

Der Krieg, den die Hitlerdiktatur zur Verwirklichung ihrer Welt Herrschaftspläne herbeigeführt hat, ist nun zum Weltkrieg geworden. Opfer ohne Zahl, namenloses Leid und bitterste Not bezeichnen den Weg dieses Krieges, und alle Völker bewegt die Frage, wie die Welt vor neuen verheerenden Angriffen geschützt und der dauernde Frieden gesichert werden kann.

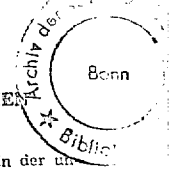
Die deutschen Sozialisten und Gewerkschafter in England nehmen zu dieser Frage Stellung im vollen Bewusstsein ihrer doppelten Verantwortung: Ihrer Verantwortung als internationale Sozialisten gegenüber den angegriffenen und leidenden Völkern, die Sicherheit vor der Wiederkehr terroristischer Überfälle verlangen, und ihrer Verantwortung als deutsche Hitlergegner und Sozialisten vor den illegalen Kämpfern gegen das Naziregime, die seit zehn Jahren schwere Opfer bringen in der Hoffnung, einen Weg aus der Nahtölle in eine bessere Zukunft zu erkämpfen.

Die deutschen Sozialisten und Gewerkschafter in England rufen in Erinnerung, was die "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Gross-Britannien" in ihrer ersten öffentlichen Erklärung im Frühjahr 1941 aussprach:

"dass die militärische Niederlage und die Überwindung des Hitlerregime, die endgültige Vernichtung des deutschen Militarismus und die Beseitigung der sozialen Grundlagen der Hitlerdiktatur unerlässliche Voraussetzungen für einen dauernden Frieden, für den Wiederaufbau Europas und für eine demokratische und sozialistische Zukunft sind".

Der aggressive Charakter der deutschen Politik, die unter der Führung der nationalsozialistischen Diktatur die Welt in das Unglück dieses Krieges gestürzt hat, hat seine Wurzeln in der Struktur der deutschen Gesellschaft und Wirtschaft und in der unglücklichen Geschichte Deutschlands, die niemals eine erfolgreiche demokratische Revolution gekannt hat. Das Bündnis von-Schwerindustrie, Grossgrundbesitz und Armeeführung, das in der Geschichte des Deutschen Reiches immer wieder eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat, brachte auch Hitler zur Macht. Die Interessen und die Ziele dieser Gruppen liegen Hitlers Politik zugrunde, wie sie der Politik des Kaisers zugrunde lagen. Die Vormachtstellung dieser gesellschaftlichen Stützen des deutschen Militarismus muss beseitigt werden, wenn der Kampf gegen den deutschen Nationalsozialismus zu einem wirklich gesicherten Frieden führen soll.

Die Erfolgsaussichten einer so tiefgreifenden demokratischen Umwälzung in Deutschland hängen in erster Linie davon ab, ob die freiheitlichen Kräfte, die sie tragen und gegen den Widerstand der in ihrer Machtstellung bedrohten Gruppen durchsetzen müssen, stark genug sind. Der gegenwärtige Schwächezustand dieser freiheitlichen Kräfte in Deutschland ist das Ergebnis ihrer politischen Niederlage im Jahre 1933, einer neunjährigen systematischen Unterwerfung des ganzen deutschen Volkes unter den Terror eines totalitären Systems, wie es die Geschichte bisher nicht gekannt hat und der entmutigenden Wirkung der aussenpolitischen Erfolge dieses Systems.



III. LIDICE-ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN EMIGRATION IN ENGLAND.

Es sprechen trotzdem viele Anzeichen dafür, dass die Zahl der unbeugsamen Hitlergegner in Deutschland nicht gering ist und dass das deutsche Volk keineswegs so geschlossen hinter dem Hitlerregime steht, wie es die deutschen Machthaber behaupten. Widerstand und Ungehorsam gegen die Verbote und Gebote des Regime sind weit verbreitet und können weder durch Terror noch durch schwere Strafen beseitigt werden. Die Kriegsmüdigkeit grosser Schichten in Deutschland wird in allen glaubwürdigen Berichten bestätigt. Neben einer unorganisierten Gefühlsopposition arbeiten noch immer illegale Gruppen. Die Tatsache ihrer Existenz nach neun Jahren Diktatur ist eine Bürgschaft dafür, dass der Zerfall des nationalsozialistischen Machtapparates, der die Folge militärischer Niederlagen sein wird, demokratische Kräfte freisetzen und ihrer geschichtlichen Aufgabe wiedergeben wird : der Schaffung freier, demokratischer Zustände in Deutschland.

Wir deutschen Sozialisten und Gewerkschafter sind entschlossen, nach dem Sturz der Hitlerdiktatur in Deutschland die sozialen Grundlagen des deutschen Nationalsozialismus und Imperialismus zu zerstören und in der Aussenpolitik des neuen Deutschlands durch sichtbare Leistung den Willen dieses neuen Deutschlands zu einer friedlichen Zusammenarbeit zu beweisen. Wir sehen in der vollkommenen militärischen Abrüstung Deutschlands, die der militärischen Niederlage Hitlerdeutschlands folgen und die auch die Entwaffnung aller Partei- und Wehrorganisationen umfassen muss, einen ersten notwendigen Schritt zur Befriedung Europas. Wir erneuern unsere Erklärung, dass wir keine der Gebietsweiterungen oder der gewaltsamen Eroberungen der Hitlerdiktatur anerkennen. Wir betrachten es als eine Ehrenpflicht des kommenden freien Deutschlands, das Unrecht, das Hitlerdeutschland den Völkern zugefügt hat, wieder gut zu machen und am Wiederaufbau Europas mit allen Kräften mitzuwirken.

Die Möglichkeiten einer so weitreichenden Wandlung der deutschen Politik werden aber auch davon abhängen, ob die demokratischen Kräfte des deutschen Volkes die Freundschaft und Unterstützung der demokratischen und sozialistischen Kräfte des Auslands finden. Wir erhoffen diese Unterstützung, weil wir überzeugt sind, dass die Entwicklung der inneren Zustände Deutschlands nach dem Sturz Hitlers und das Verhältnis dieses neuen Deutschlands zur Welt für die Sicherung des Friedens von grösster Bedeutung sein werden. Die Förderung einer solchen Entwicklung betrachten wir als die unerlässliche Ergänzung der militärischen Niederlage des Hitlerregime und als die Richtschnur aller technischen Mittel der Friedenssicherung, die am Kriegsende als notwendig erachtet werden.

Verantwortliche Staatsmänner Englands und Amerikas haben in den acht Punkten der Atlantik Erklärung Grundsätze entwickelt, die auch wir als Ausgangspunkt für das Verhältnis eines neuen Deutschland zu seiner Umwelt betrachten.

Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, wirtschaftliche und soziale Sicherheit für den Einzelnen, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Verzicht auf Gewalt sind die Grundlagen einer Ordnung, für die wir in der innerpolitischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus gekämpft haben. Wir deutschen Sozialisten und Gewerkschafter sind uns bewusst, dass die Prinzipien des Selbstbestimmungsrechtes und der internationalen Zusammenarbeit nur in dem Masse verwirklicht werden können, wie alle Nationen auf ihre militärische und wirtschaftliche Souveränität zugunsten einer grösseren Einheit verzichten. Wir sind überzeugt, dass ein demokratisches und sozialistisches Deutschland seinen vollen Beitrag zu einer solchen übernationalen Neuordnung leisten wird.
London, Ende Dezember 1941

Der grausame Racheefeldzug der Hitlerdiktatur, der in der menschlichen Vernichtungsaktion gegen das tschechische Volk Lidice einen neuen Höhepunkt erreicht hat, veranlasst die unterzeichneten Vertreter der deutschen Emigration in England zu folgender Erklärung :

Wir fühlen uns in dieser Stunde zuerst und tiefst verbunden mit den tschechoslowakischen Freiheitskämpfern.

Wir sehen in dem Freiheitskampf des tschechoslowakischen Volkes wie aller von Hitlerdeutschland unterdrückten Völker auch einen Appell an die Gegner des Nationalsozialismus in Deutschland selbst, ihre Solidarität mit den für ihre Befreiung kämpfenden Völkern aktiv zu bekunden.

Die Hitlerdiktatur, die die Arbeiter von Mannheim und die Arbeiter von Lidice mordet, ist der gemeinsame Feind.

Diesem System, das die Völker Europas mit blutiger Gewalt unterdrückt, gilt unser gemeinsamer Kampf.

Wir erneuern die Erklärung, mit allen unseren Kräften mitzuhelfen an der vollständigen Vernichtung der Hitlerdiktatur und der deutschen Kriegsmaschine.

Wir bekunden unsere Übereinstimmung mit der Erklärung der Alliierten Regierungen vom 13. Januar 1942, dass man die Schuldigen an den Verbrechen, die im Namen der gegenwärtigen Machthaber Deutschlands verübt werden und verübt wurden, ihrer gerechten Strafe zuführt.

Wir erneuern unsere Solidaritätserklärung mit allen Kämpfern für die Freiheit in der festen Überzeugung, dass der Tag näher kommt, an dem die Gegner des Hitlerregimes in Deutschland selbst mithelfen werden, die Diktatur zu zerbrechen und an denen gerechte Vergeltung zu üben, die zuerst in Deutschland und dann in ganz Europa die Herrschaft des Schreckens und des Verbrechens errichteten.

London, den 16. Juni 1942.

Union deutscher sozialistischer Organisationen in Grossbritannien
(Union of German Socialist Organisations in Great Britain)
Hans Vogel

Landesgruppe deutscher Gewerkschafter in Grossbritannien
(Trade Union Centre for German Workers in Great Britain)
Hans Gottfurcht

Emergency Aid Committee for German Scholars in Exile
F. Demuth

Freiheitsbund deutscher Sozialisten
(German Socialist Freedom League)
Kurt Hiller

Auslandsvertretung der D. F. P.
W. Westphal

Deutsche Volkssozialisten
Hans Jaeger

„Kameradschaft“ Bündische Opposition
(Jungnationale, Jungkatholiken und freie Bünde)
Hans Ebeling

IV. GERECHTE STRAFE FÜR DIE NAZIVERBRECHEN AN DEN JUDEN.

Die "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Grossbritannien" hat am 18. Dezember 1942 folgende Kundgebung beschlossen:

"Wir deutschen Sozialisten teilen mit der ganzen zivilisierten Welt die Empfindungen des Schmerzes, des Abscheus und der Erbitterung über den beispiellos grausamen und unfassbar unmenschlichen Vernichtungszug des Hitlerregime gegen die Juden in allen von Hitlerdeutschland okkupierten Ländern Europas. In der kalblütigen, vorsätzlichen Ermordung von Millionen wehrloser Männer und Frauen, Greisen und Kindern offenbart sich von neuem der wahnwitzige Barbarismus der Nazidiktatur.

Wir gedenken in dieser Stunde besonders der tapferen jüdischen Arbeiter, Bauern und Intellektuellen, die als Sozialisten die Bedrohung von Freiheit und Menschlichkeit durch den Faschismus von Anfang an erkannten und sich ihm gemeinsam mit den organisierten Arbeitern im offenen Kampf—wie in der heldenmütigen Verteidigung von Warschau—und im Dunkel der Illegalität unter Einsatz ihres Lebens entgegenstellten.

In unserem Kampf gegen den Nationalsozialismus war neben der Ablehnung der sozialreaktionären und nationalistisch-militaristischen Tendenzen des Nationalsozialismus die grundsätzliche und unbedingte Gegnerschaft gegen das Rassen- und Herrenvolk-Prinzip der Nazis, das heute in der physischen Vernichtung des europäischen Judentums seinen brutalsten Ausdruck findet, eines der wesentlichen geistigen und sittlichen Elemente unseres Widerstandes.

Wir verbinden auch heute den Ausdruck unseres Schmerzes und unseres Protestes mit dem erneuten Bekenntnis zu dem fundamentalen Prinzip sozialistischer Anschauungen, dass jeder Mensch, welcher Rasse oder Farbe er angehören mag, das gleiche Recht auf persönliche Freiheit, auf soziale Sicherheit und auf politische Mitbestimmung haben muss. Das Schreckensregiment der Hitlerdiktatur und die Leiden, die die europäischen Juden jetzt durch diese Diktatur erfahren, haben unseren Entschluss zum Kampf für die Ueberwindung der Hitlerdiktatur durch eine sozialistische Ordnung, frei von Rassenwahn und Rassenhass, nur verstärken können. Wir sprechen heute als deutsche Sozialisten in der Emigration, fern von unseren Kameraden in der Heimat, die seit einem Jahrzehnt durch das gleiche Regime unterdrückt, verfolgt und gemartert werden. Wir wissen, dass sie, getreu ihrer sozialistischen Gesinnung, unsere Empfindungen und Auffassungen teilen und zu ihrem Teil aktiv am Sturz des Hitlerregimes mithelfen werden. Sie werden auch verantwortlich sein in der Entschlossenheit, alles zu tun, damit die Verbrechen innerhalb und ausserhalb Deutschlands für alle ihre gerechte Strafe erleiden."

V. DIE INTERNATIONALE POLITIK DEUTSCHER SOZIALISTEN.

(Entschliessung der "Union" vom 23. Oktober 1943. Abgedruckt im ersten Teil, Abschnitt VI dieses Heftes.)

VI. STELLUNGNAHME ZUR NACHKRIEGSPOLITIK DER ALLIIERTEN GEGENÜBER DEUTSCHLAND.

Ein Brief der "Union" an die Exekutive der Labour Party vom 25. April 1944:

Werte Genossen,
die Exekutive der "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Grossbritannien" hat sich wiederholt mit der Entwicklung der internationalen Politik seit den Konferenzen von Moskau und Teheran beschäftigt.

In der internationalen Diskussion über die Politik der Friedenssicherung in Europa nach der Niederlage des deutschen Militarismus und nach dem Sturz der Hitlerdiktatur ist in wachsendem Masse eine rein machtpolitische Lösung des europäischen Sicherheitsproblems vertreten worden. Soweit Deutschland in Frage kommt, sind in der letzten Zeit vor allem die folgenden konkreten Pläne in der Öffentlichkeit behandelt worden.

Mr. Churchill hat im Namen der englischen Regierung erklärt, dass die Grundsätze der Atlantic-Charter in bezug auf territoriale Änderungen als Resultat dieses Krieges auf Deutschland keine Anwendung finden werden.

Im Zusammenhang mit dieser prinzipiellen Erklärung hat Mr. Churchill die Annexion deutschen Gebietes zugunsten Polens angekündigt. In den amtlichen Erklärungen der englischen und russischen Regierung ist über das Ausmass dieser Annexionen nichts gesagt worden, aber die polnischen Patrioten in Moskau propagieren die Annexion Ostpreussens, Schlesiens und eines Teils der Provinz Pommern.

Angeblieh offizielle Pläne, die in der amerikanischen und englischen Öffentlichkeit diskutiert werden, sehen eine Aufteilung des deutschen Reichsgebiets vor 1933 in vier oder fünf selbständige Einzelstaaten vor.

Ueber diese territorialen Veränderungen hinaus werden weitgehende Eingriffe in die innere Verwaltung und Wirtschaftsführung eines Nachkriegsdeutschlands gefordert. Wir wollen in diesem Zusammenhang nur hinweisen auf die in der Presse veröffentlichten und Professor Eugen Varga zugeschriebenen Vorschläge über die Zwangsversicherung deutscher Arbeiter nach Russland zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete.

Wir deutschen Sozialisten in England haben wiederholt unsere Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, in einem vom Hitlerismus und vom Militarismus befreiten Nachkriegsdeutschland und im Rahmen einer internationalen und europäischen Friedenspolitik mit allen Kräften an der Sicherung des zukünftigen Friedens mitzuarbeiten. In unserer Erklärung vom 23. Oktober 1943 über die internationale Politik deutscher Sozialisten haben wir eine Reihe von konkreten Vorstellungen entwickelt, die nach unserer Ueberzeugung einen positiven Beitrag zu einer dauerhaften und fruchtbaren Friedenspolitik in Europa bilden.

Im Geiste der in dieser Erklärung vertretenen Politik der europäischen Zusammenarbeit möchten wir unseren englischen Genossen gegenüber unsere tiefe Sorge über die jüngste Entwicklung der alliierten Politik zum Ausdruck bringen.

Wir deutschen Sozialisten sind überzeugt, dass grosse Teile des deutschen Volkes nach diesem schrecklichen Krieg bereit sein werden, einer Politik zu folgen, die die Schäden des Krieges heilen

hilft und die durch tiefgehende Eingriffe in die staatliche und wirtschaftliche Struktur Deutschlands die Machtpositionen des deutschen Militarismus zerstört und damit die Wiedereingliederung eines demokratischen und friedlichen Deutschlands in die Gemeinschaft der freien Völker vorbereitet.

Wenn aber dieser Krieg endet mit der Vernichtung der Existenzgrundlagen des deutschen Volkes, sei es durch weitgehende Annexionen oder durch die Aufteilung des Reiches, werden die demokratischen und fortschrittlichen Kräfte im deutschen Volk, die allein eine wirkliche innere Wandlung in Deutschland durchzuführen vermögen, einem neuen aggressiven Nationalismus gegenüberstehen der eine politische Gesundung unmöglich machen wird. In einem solchen Zustand wird auch die Normalisierung der politischen und sozialen Verhältnisse in Deutschland, die eine elementare Voraussetzung für eine dauerhafte friedliche Entwicklung Europas ist, nicht verwirklicht werden können.

Nur ein Frieden, der einem demokratischen Deutschland die nationalen und wirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten erhält, wird der kommenden deutschen Arbeiterbewegung die Basis für eine aktive und erfolgreiche Friedenspolitik in der Gemeinschaft der europäischen Völker und im Rahmen der internationalen sozialistischen Arbeiterbewegung schaffen können.

Wir halten es für unsere Pflicht, der Leitung der Bruderpartei unseres Gastlandes unsere Auffassungen zur Kenntnis zu bringen. Wir fühlen uns mit der Labour Party verbunden in den sozialistischen Vorstellungen über die Voraussetzungen eines dauernden Weltfriedens, und wir sind überzeugt, dass auch die Labour Party den Abschluss dieses Krieges durch einen Frieden anstrebt, der der neuen sozialistischen Arbeiterbewegung im Nachkriegsdeutschland die Gewinnung der Mehrheit des deutschen Volkes für eine Politik des Friedens und der Zusammenarbeit mit allen Völkern Europas ermöglicht.

Mit sozialistischen Grüßen

gez. Hans Vogel,

Vorsitzender.